

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma L+N Recycling GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1868/1, 1869/1 und 1117 Gmk. Bubesheim gemäß § 16 BImSchG;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma L+N Recycling GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage durch. Die wesentliche Änderung der beiden Anlagen besteht u.a. in der Änderung der gemeinsamen Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (metallische Ausgangsfraktionen aus dem Kühlgeräterecycling bzw. aus der Behandlung von Elektroaltgeräten) durch Reduzierung der Gesamtlagerkapazität für Eisenmetalle um 20 t auf 100 t sowie die Erhöhung für Nichteisenmetalle um 20 t auf 40 t.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben im oben beschriebenen Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Lageranlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.5 (2 Lindenbäume als Naturdenkmäler in ca. 1 km Abstand), 2.3.7 (1 gesetzlich geschützte Biotope in ca. 620 und 750 m Entfernung) und 2.3.8 (1 Wasserschutzgebiet, Zone 3, in ca. 820 m Entfernung) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen einerseits in der großen Entfernung zu den nächstgelegenen besonderen örtlichen Gegebenheiten und andererseits in dem Umstand, dass aufgrund der Lagermengenverschiebungen zwischen Eisen- und Nichteisenmetallen bei ansonsten unveränderter Gesamtlagerkapazität erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden können.

Günzburg, den 08.04.2024  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 43 Az. 1711.0

gez.

M. Birnmann